



OstWestfalenLippe

Gesellschaft zur Förderung der Region mbH

Regionalagentur

ONLINE-Erfahrungsaustausch der Bildungsscheck-Beratungsstellen

Regionalagentur OWL



ONLINE-Erfahrungsaustausch der Bildungsscheck-Beratungsstellen

09:30 Uhr	Begrüßung Melanie Taube
09:40 Uhr	Bildungsscheck NRW Neue ESF-Richtlinie 01.04.2020 Erlass: Kontaktreduzierte Umsetzung arbeitspolitischer Fördermaßnahmen Sarah Weidemann, MAGS NRW Nicole van Lieshaut, G.I.B. mbH
10.00 Uhr	Praxisbericht Erstberatung Die Teilnehmer berichten aus der aktuellen Praxis Oliver Verhoeven, Regionalagentur OWL
anschließend	Offene Diskussion Neue Richtlinie, Beratungspraxis Coronasituation
10:50 Uhr	Beratungskontingente 2020
11:00 Uhr	Abschlussrunde / Fazit



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bildungsscheck NRW: Änderungen zum 1.4.2020

Referentin: Sarah Weidemann



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



8. ESF Richtlinie: Zentrale Änderungen beim Bildungsscheck

Änderungen im Individuellen Zugang

In die Kriterien für die Ausgabe eines Bildungsschecks im individuellen Zugang wird die Frage aufgenommen, ob die Weiterbildung in einem individuellen beruflichen Zusammenhang steht.

Gleichzeitig wird eine Formulierung, in der der individuelle berufliche Zusammenhang bestätigt wird, in die subventionserhebliche Erklärung aufgenommen. Diese wird von den Ratsuchenden wie gewohnt unterschrieben.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



8. ESF Richtlinie: Zentrale Änderungen beim Bildungsscheck

Änderungen im Betrieblichen Zugang

Zukünftig gilt wieder, dass maximal ein betrieblicher Bildungsscheck für dieselbe/denselben Mitarbeiter*in je Kalenderjahr ausgegeben werden kann.

Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden werden im betrieblichen Zugang von der Förderung ausgeschlossen.

Weiterbildungen, bei denen der Arbeitgeber gesetzlich zur Kostenübernahme verpflichtet ist, werden von einer Bildungsscheck-Förderung ausgeschlossen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



8. ESF Richtlinie: Zentrale Änderungen beim Bildungsscheck

Änderungen bei der Abrechnung

Teilnahmebestätigung **statt** Zahlungsnachweis des Eigenanteils

Wichtig: Die Teilnahmebestätigung wird **nach** Beendigung der Weiterbildung ausgestellt!

Das entsprechende Formular findet sich unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> - Punkt 3.2 „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“.

Herzlich willkommen!



Bildungsscheck – Elektronisches Protokoll

Individueller Zugang: Individueller beruflicher Zusammenhang

- ❑ Die Frage nach einem individuellen beruflichen Zusammenhang der Weiterbildung wird zukünftig im elektronischen Protokoll unter den „Kriterien zur Ausgabe eines Bildungsschecks“ abgebildet:
 - „Steht die Weiterbildung in einem individuellen beruflichen Zusammenhang?“
 - Ja
 - Nein
- ❑ Gleichzeitig wird eine Formulierung, in der der individuelle berufliche Zusammenhang bestätigt wird, in die subventionserhebliche Erklärung aufgenommen. Diese wird von den Ratsuchenden wie gewohnt unterschrieben.

Individueller Zugang: weitere Änderungen

- ❑ Der Lohnsteuerhilfeverein wird in den möglichen Einkommensnachweisen unter den Kriterien zur Ausgabe des Bildungsschecks im Informationsfeld ergänzt.
- ❑ Der Lohnsteuerhilfeverein wird ebenfalls auf der subventionserheblichen Erklärung als möglicher Einkommensnachweis für das zu versteuernde Jahreseinkommen aufgeführt.

Betrieblicher Zugang: Ein Bildungsscheck für den/dieselbe Mitarbeiter/in p.a

- Zukünftig gilt, dass maximal ein betrieblicher Bildungsscheck für den/dieselbe Mitarbeiter/in je Kalenderjahr ausgegeben werden kann. Das Protokoll wird dementsprechend eine Prüfung anhand von Vorname, Nachname und Geburtsdatums einer/eines Beschäftigten unter der Betriebsnummer des jeweiligen Unternehmens enthalten, die Ihnen eine Fehlermeldung ausgibt, wenn bereits ein betrieblicher Bildungsscheck für diese Person im betroffenen Unternehmen ausgegeben wurde. Hierbei werden ggf. erfolgte Rückgaben betrieblicher Bildungsschecks berücksichtigt.
- Die Ausgabe eines weiteren betrieblichen Bildungschecks ist in einem solchen konkreten Fall nicht mehr möglich.

Betrieblicher Zugang: Ausschluss von Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden

- ❑ Dementsprechend wird eine Abfrage innerhalb der Kriterien zur Ausgabe eines Bildungsschecks in das elektronische Protokoll aufgenommen.

„Beim beratenen Unternehmen handelt es sich nicht um eine Gemeinde, einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine Landesbehörde.“

- Ja • Nein

- ❑ Nur für die Fälle, bei denen hier mit „ja“ geantwortet wird, kann eine positive Stellungnahme gewählt und damit ein betrieblicher Bildungsscheck ausgegeben werden.
- ❑ Damit folgt das Protokoll der Logik, dass eine positive Stellungnahme nur erzeugt werden kann, wenn alle innerhalb der „Kriterien“ enthaltenen Fragen mit „ja“ beantwortet wurden.

Betrieblicher Zugang: Ausschluss von Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden

- Gleichzeitig wird eine Formulierung, in der bestätigt wird, dass es sich nicht um eine Gemeinde, einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine Landesbehörde handelt, in die subventionserhebliche Erklärung aufgenommen. Wir empfehlen wie gewohnt, diese dem/der Unternehmensvertreter*in (samt Bildungsscheck) mitzugeben und vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin im Betrieb unterschreiben zu lassen.

Betrieblicher Zugang: Weiterbildungen bei denen der/die Arbeitgeberin gesetzlich zur Kostenübernahme verpflichtet ist

- Weiterbildungen, bei denen der/die Arbeitgeber/in gesetzlich zur Kostenübernahme verpflichtet ist, werden von einer Bildungsscheckförderung ausgeschlossen.
- Dementsprechend wird bei der Anlage des Bildungsschecks die folgende Abfrage aufgenommen: „Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme der geplanten Weiterbildung?“
 - Ja
 - Nein

Nur für die Fälle, bei denen hier mit „nein“ geantwortet wird, kann ein Bildungsscheck ausgegeben werden.

Gleichzeitig wird die Bestätigung, dass für die Weiterbildung, für die ein Bildungsscheck ausgestellt wurde, keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens des o. a. Unternehmens besteht, in die subventionserhebliche Erklärung aufgenommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ONLINE-Erfahrungsaustausch der Bildungsscheck-Beratungsstellen

09:30 Uhr	Begrüßung Melanie Taube
09:40 Uhr	Bildungsscheck NRW Neue ESF-Richtlinie 01.04.2020 Erlass: Kontaktreduzierte Umsetzung arbeitspolitischer Fördermaßnahmen Sarah Weidemann, MAGS NRW Nicole van Lieshaut, G.I.B. mbH
10.00 Uhr	Praxisbericht Erstberatung Die Teilnehmer berichten aus der aktuellen Praxis Oliver Verhoeven, Regionalagentur OWL
anschließend	Offene Diskussion Neue Richtlinie, Beratungspraxis Coronasituation
10:50 Uhr	Beratungskontingente 2020
11:00 Uhr	Abschlussrunde / Fazit

Team der Regionalagentur OWL



OstWestfalenLippe
Gesellschaft zur Förderung der Region mbH
Regionalagentur



Melanie Taube
Leitung



Petra Biernot
Kreis Herford und Minden



Andreas Lühmann
Bielefeld, Kreis Gütersloh



Thomas Dreikandt
Kreis Lippe



Oliver Verhoeven
Kreis Höxter



Andreas Lühmann
Kreis Paderborn



- dezentral in Kreisen und Stadt Bielefeld
- verbunden mit den jeweiligen Institutionen der Wirtschaftsförderung

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





OstWestfalenLippe

Gesellschaft zur Förderung der Region mbH

Regionalagentur



OstWestfalenLippe

Gesellschaft zur Förderung der Region mbH

Regionalagentur

Andreas Lühmann

Tel.: 0521/9673320

E-Mail: a.luehmann@regionalagentur-owl.de

Weitere Ansprechpartner und Informationen:

www.regionalagentur-owl.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

